

SATZUNG GEMEINDE HORKA ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK KIESTAGEBAU UHSMANNSDORF"

Hinweise

Vermeidungsmaßnahme V1:

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Modulanlage sind außerhalb der Fortpflanzungszeit, das heißt nicht zwischen dem 15. März und 15. August durchzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ansiedlung von Brutvögeln auf der Fläche verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Im Bereich der Abbaugewässer ist außerhalb der Fortpflanzungs- und Wanderzeit entlang des Baufeldes ein Amphibienschutzzaun während der Bauarbeiten zu errichten. Sofern die Bauarbeiten bis zum Beginn der Frühjahrswanderungen nicht abgeschlossen sind, ist durch Fang und Umsetzung der Amphibien (fachkundiges Personal, Genehmigung durch UNB erforderlich) der Zugang zu den Fortpflanzungsgewässern zu ermöglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Zaun zurückzubauen.

Vermeidungsmaßnahme V3:

Im Geltungsbereich des B-Planes und insbesondere für die Modulstandfläche ist ein Mahdregime zu etablieren, durch welches ein Mahen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen wird. Sollte dies aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die Maßnahmen zuvor mit der UNB abzustimmen.

Artenschutzmaßnahme A1:

Für die Art Wiedehopf (*Upupa epops*) werden an geeigneten Stellen vier mardersichere Nisthilfen errichtet. Diese Nisthilfen bestehen aus hohlen Baumstämmen von ca. 1 m Höhe, die am Boden aufgestellt werden bzw. röhrenförmigen Nisthilfen (ähnlich Steinkauzröhren).

Artenschutzmaßnahme A2:

Zum Schutz der Zauneidechsen werden vier locker geschichtete Steinhaufen bzw. Totholzhaufen in südostexponierter Lage mit einer jeweiligen Grundfläche von etwa 3 bis 4 m² geschaffen.

Artenschutzmaßnahme A3:

Zum Schutz der Fledermäuse werden in den angrenzenden Waldflächen 20 Fledermauskästen angebracht.

Hinweise Wasserschutz

Der Planungsraum liegt vollständig in der Schutzzone III der Trinkwasserfassung Uhsmannsdorf der SW Rothenburg/OL.

Der Ausführungsbeginn und die Fertigstellung Baumaßnahmen sind unmittelbar davor bzw. danach der Unteren Wasserbehörde des LK Görlitz und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen.

Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln. Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen.

Die Mitarbeiter der Firmen, die mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden, sind über die Nutzungsbeschränkungen und Verbote im Trinkwasserschutzgebiet gemäß der VO zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Uhsmannsdorf i. V. m. dem DVGW-Regelwerk W101 zu informieren.

Im Zuge der vorgesehenen Bauarbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Störungen und Havarien im Ablauf der Arbeiten, die eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich der UWB des LRA Görlitz anzuzeigen. Für eventuelle Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen ist ein auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmtes Maßnahmenprogramm festzulegen.

Das Betanken, die Pflege sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sind im Bereich der Trinkwasserschutzzone zu unterlassen. Es dürfen nur Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist. Geräte zur Aufnahme und zum Auffangen von auslaufendem Öl oder Treibstoff sowie Öl aufsaugende Stoffe (Ölbindingemittel) sind im Abbaubereich in ausreichender Menge bereit zu halten. Maschinen und Fahrzeuge sind vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich auf ihre Dichtheit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.

Die nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleibende Mächtigkeit der Grundwasser-Überdeckung über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HHW) muss mindestens 1 m, die über dem langjährigen mittleren Grundwasserstand (MHW) mindestens 2 m betragen.

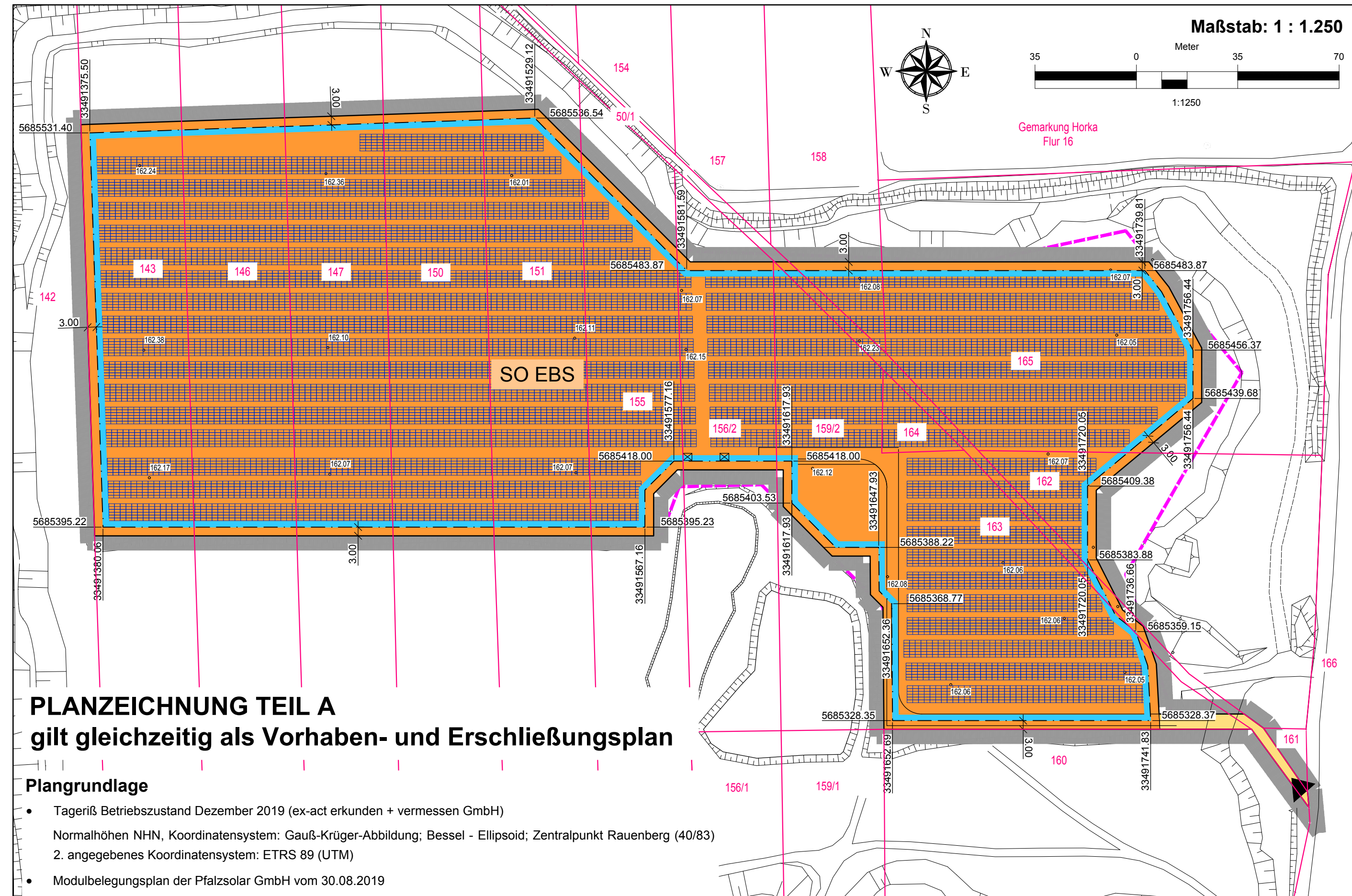
Verzinkte Rammprofile dürfen nur eingebracht werden, wenn die vorgesehene Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbansprüche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Bodenauffüllungen im Gelände dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

Als Transformatoren sind in der Schutzzone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.

Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen. Bei den Arbeiten ist die den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 Abs. 1 WHG wird hingewiesen.

Hinweise Denkmalschutz

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hinzuweisen.



PLANZEICHNUNG TEIL A gilt gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan

Plangrundlage

- Tagerið Betriebszustand Dezember 2019 (ex-act erkunden + vermessen GmbH)
- Normalhöhen NHN, Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung; Bessel - Ellipsoid; Zentralpunkt Rauenberg (40/83)
- 2. angegebenes Koordinatensystem: ETRS 89 (UTM)
- Modulbelegungsplan der PfalzSolar GmbH vom 30.08.2019

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 | 1509)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO EBS Sonstiges Sondergebiet hier: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

3. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

private Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtsbereich

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

• 162.00 vorh. Höhen in Meter über NHN

• 10.00 vorh. Böschung

• 163 Bemaßung in Meter

• 163 Kataster

• geplante bauliche Anlage hier: Solarmodule

• geplante bauliche Anlage hier: Trafo / Verteilerstation

III. Nachrichtliche Übernahme

• Grenze der beantragten Teilfläche zur Beendigung der Bergaufsicht

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch das Gemeinderat vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Kiestagebau Uhsmannsdorf" der Gemeinde Horka, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A, dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erteilt:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße Nr.
2. Mit Schreiben vom wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am und Einwohnerversammlung am erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeinde Horka, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Kataster vom und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister
Gemeinde Horka, den Siegelabdruck

Der Bürgermeister
Gemeinde Horka, den Siegelabdruck

Der Bürgermeister
Gemeinde Horka, den Siegelabdruck

Der Bürgermeister
Gemeinde Horka, den Siegelabdruck

Der Bürgermeister
Gemeinde Horka, den Siegelabdruck

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune.

1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,65 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über DHHN 92.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Unterhalb der Module und in den Modulzwischenräumen ist ein Sand- und Silikatmattgeras zu entwickeln.

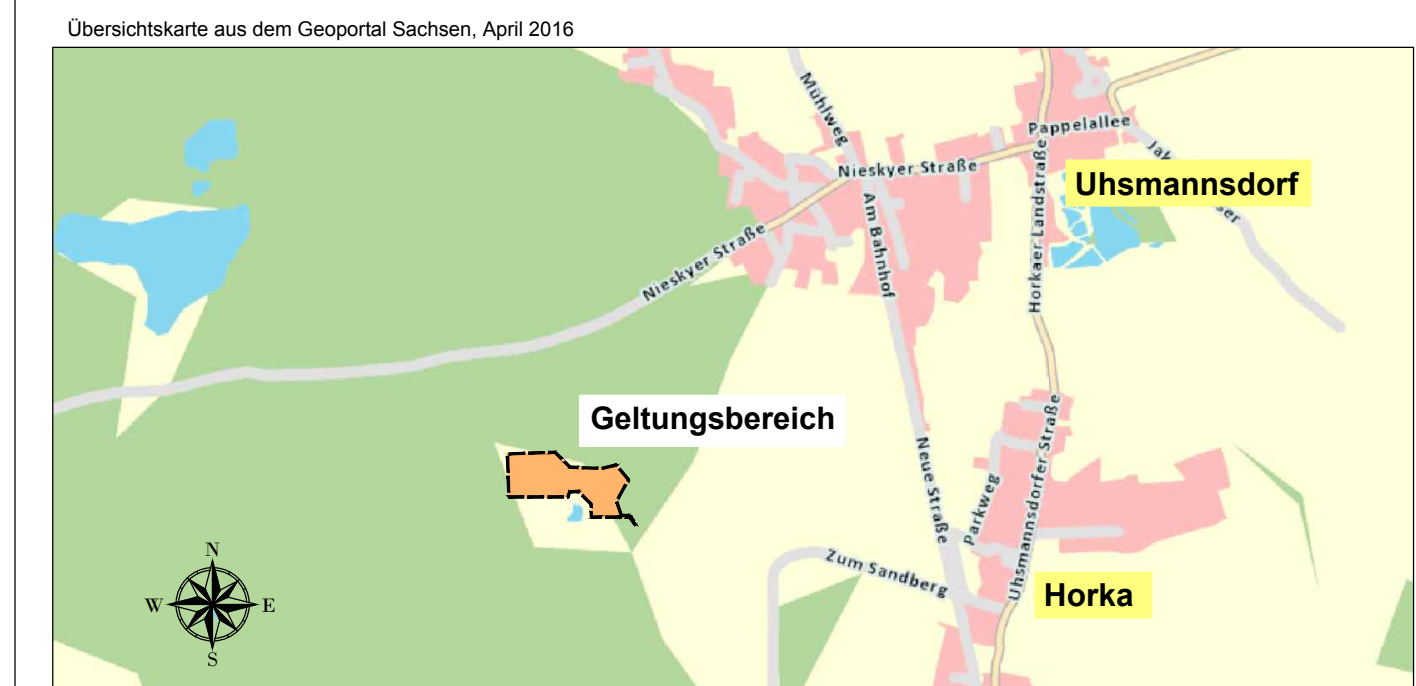
Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- **Sächsisches Naturschutzgesetz** (SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen** vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Horka in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 5,0 ha. Er erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke 50/1, 143, 146, 147, 150, 151, 155, 156/2, 158, 159/2, 162, 163, 164, und 165 der Flur 16 in der Gemarkung Horka.

Übersichtskarte



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Kiestagebau Uhsmannsdorf" der Gemeinde Horka

BAUKONZEPT architekten + ingenieure	BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg	Vorhabennummer: 30302
	2. Entwurf Dezember 2019	